

Motion von Peter Letter, Philip C. Brunner, Daniel Thomas Burch, Daniel Marti, Thomas Meierhans, Karl Nussbaumer, Cornelia Stocker und Silvia Thalmann betreffend Abschaffung der Automatismen bei der Beförderung der gemeindlichen Lehrpersonen

vom 14. März 2016

Die Kantonsräte Peter Letter, Oberägeri, Philip C. Brunner, Zug, Daniel Thomas Burch, Risch, Daniel Marti, Zug, Thomas Meierhans, Steinhausen, Karl Nussbaumer, Menzingen, Cornelia Stocker, Zug, und Silvia Thalmann Zug, haben am 14. März 2016 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat des Kantons Zug wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Abschaffung der Automatismen bei der Beförderung der gemeindlichen Lehrpersonen vorzulegen. Diese soll insbesondere folgende Anpassungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) enthalten:

- Erhöhung der Gehaltsstufen von zehn auf neunzehn (Art. 6 Abs. 6), d.h. analog zur Massnahme 8.60 des EP2 "kleinere aber mehr Lohnstufen" betreffend den Arbeitsverhältnissen des allgemeinen Staatspersonals;
- 2. Abschaffung der Automatismen beim Aufstieg in Stufen innerhalb der Gehaltsklassen (Art. 6 Abs. 7) und beim Aufstieg in höhere Gehaltsklassen (Art. 6 Abs. 9). Ein gesetzlicher Anspruch auf Beförderung, respektive auf automatische Beförderungen nur aufgrund des fortschreitenden Dienstalters und weil keine negativen Vorkommnisse waren, sollen beseitigt werden. Nebst der Leistungsbeurteilung sollen mit der Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage und dem Finanzhaushalt weitere Beförderungskriterien eingeführt werden. Neu wird die Festsetzung der Beförderungssumme gesetzlich flexibilisiert und liegt in der Kompetenz der Gemeinden.

Begründung:

Im Entlastungsprogramm des Kantons wird das Personalgesetz dahingehend geändert, dass neu die Anzahl der Gehaltsstufen von zehn auf neunzehn erhöht wird. Dadurch werden die jährlichen Erhöhungen der Saläre aufgrund von Beförderungsschritten reduziert. Weiter beinhaltet die Gesetzesänderung, dass der Regierungsrat unter Einbezug der wirtschaftlichen Lage und des Finanzhaushaltes die Gesamtsumme für Beförderungen festlegt. Da die Gemeinden oftmals die kantonalen Reglemente für die Anstellungsbedingungen ihrer Angestellten anwenden, werden diese neuen Regelungen wohl auch in den meisten Gemeinden für das allgemeine Gemeindepersonal entsprechend umgesetzt. Zusätzlich verlangt ein Postulat, dass die Reglemente für kantonale Lehrpersonen dahingehend angepasst werden, dass keine automatische Beförderungen mehr erfolgen.

Diese Motion hat zum Ziel, dass die Regelungen für die Beförderung von gemeindlichen Lehrpersonen analog angepasst werden. Lehrpersonen haben bekanntlich noch Lohnautomatismen und sind durch das Lehrpersonalgesetz (gemeindliche Lehrpersonen) oder durch kantonale Reglemente (kantonale Lehrpersonen) dahingehend besser gestellt als die Verwaltungsmitarbeitenden. Es wäre störend, wenn der automatische Stufenanstieg bei den gemeindlichen Lehrpersonen beibehalten würde, auch im Sinne eines Gleichbehandlungsgrundsatzes aller gemeindlichen Angestellten. Ziel ist eine marktgerechte Entlöhnung der von den Gemeinden

Seite 2/2 2598.1 - 15120

angestellten Lehrpersonen bei einer gleichzeitigen Berücksichtigung der finanziellen Leistung sfähigkeit des Staates und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. In der Privatwirtschaft gehören solche Automatismen weitestgehend der Vergangenheit an.

Diese Motion visiert eine grundsätzliche Flexibilisierung der gemeindlichen Lohnentwicklung an. Es handelt sich nicht um einen Angriff auf die Saläre der gemeindlichen Lehrpersonen. Eine Lohnentwicklung der Mitarbeitenden durch Beförderung wird und soll weiterhin möglich sein, jedoch mit der Möglichkeit für mehr Individualität und unter Einbezug der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Nebst der Leistungsbeurteilung werden mit der Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage und dem Finanzhaushalt weitere Beförderungskriterien eingeführt. Neu wird die Festsetzung der Beförderungssumme gesetzlich flexibilisiert und liegt in der Kompetenz der Gemeinde.

Diese Änderungen betreffen nicht die kantonalen Finanzen, sondern betreffen die Rechnungen der Gemeinden. Die kantonale Finanzierung durch die Normpauschalen bleibt unverändert. Es gibt den Gemeinden mehr Spielraum für die Gestaltung der Beförderungen und der Saläre. Sie können direkter auf die Höhe von Marktsalären und auf die verfügbaren Finanzmittel reagieren. Finanziell wirksam wird diese Massnahme erst im Zusammenhang mit der Bestimmung der Beförderungssumme.

Argumente, dass Beförderungsautomatismen notwendig seien, weil die Leistungsbeurteilung von Lehrpersonen zu schwierig sei, sind wenig stichhaltig. Es ist die Aufgabe der Schulleitungen und Rektorate, die Lehrpersonen und deren Leistung zu kennen und zu beurteilen. Hierzu gibt es Methoden und Instrumente. Diese Anforderung ist im Interesse der Schule und der Schüler, unabhängig von der Thematik der Beförderung.